

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: 05.02.2014

9. Sitzungsperiode / 34. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:05 Uhr
Ende: 20:49 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

1. Bürgermeister Herr Christian Vedder
2. Frau Annette Bonse-Geuking
3. Herr Alois Kahmen
4. Herr Hermann-Josef Frieling
5. Herr Thomas Harmeling (bis I.8 einschl.)
6. Frau Maria Bone-Hedwig
7. Herr Günter Osterholt
8. Herr Karlheinz Lüdiger
9. Herr Heinrich Icking
10. Herr Heinz Kemper
11. Frau Christel Sicking
12. Herr Wilhelm Hövel
13. Herr Jörg Battefeld
14. Herr Günter Bergup
15. Frau Karin Schmittmann
16. Herr Ludger Rotz
17. Herr Ludger Gröting
18. Frau Barbara Seidensticker-Beining
19. Herr Rolf Stödtke
20. Herr Hans Brüning
21. Frau Rita Penno
22. Herr Jörg Schlechter
23. Herr Dieter Robers
24. Herr Maik van de Sand

II. Entschuldigt:

1. Herr Norbert Rathmer
2. Herr Ingo Plewa
3. Herr Josef Schleif

III. Verwaltung:

1. AL 20 - Martin Wilmers
2. AL 60 - Dirk Vahlmann
3. Schriftführerin Eva Mensing

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese festgestellt wird.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Brüning wendet sich dagegen, dass mit der ursprünglichen Tagesordnung nicht mitgeteilte Sachverhalte beraten wurden. Da Herr Brüning an der Sitzung nicht teilgenommen habe, könne er diese auch nicht anerkennen.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 15.01.2014 werden nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

Beschluss: -/-

TOP 2.: Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Zur Sitzung sind keine Einwohnerfragen eingegangen.

Beschluss: -/-

TOP 3.: Monatsbericht über die Entwicklung gemeindlicher Finanzen

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Allen Ratsmitgliedern liegt der Monatsbericht mit Stand vom 22.01.2014 vor. Nachfragen bzw. Anmerkungen erfolgen nicht.

Beschluss: -/-

TOP 4.1.: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Sitzungsvorlage-Nr.: 7/2014

In seiner Sitzung am 15.01.2014 hat der Haupt- und Finanzausschuss verschiedene Veränderungen des vorgelegten Entwurfes beschlossen. Diese Veränderungen sind in die Haushaltssatzung und in den Haushaltsplan eingearbeitet worden.

Gegenüber dem Entwurf hat sich das Defizit von 494.950 EUR auf 546.650 EUR verändert.

Im Finanzplan hat sich aufgrund der Verschiebung des Baues des Regenrückhaltebeckens Trimbach der Kreditbedarf von 900.000 EUR auf 450.000 EUR verringert. Allerdings hatte dies eine Erhöhung der Verpflichtungsermächtigungen zur Folge.

Haushaltsreden

CDU-Fraktion:

Schwerpunkte der Stellungnahme der CDU-Fraktion zum Haushalt 2014

Der Haushaltsausgleich kann in diesem Jahr nur durch einen Griff in die Rücklage erreicht werden. Dafür gibt es Gründe, die man durch notwendige Mehrausgaben wie für die Hauptschule als unabweisbar bezeichnen kann, aber es gibt auch Gründe, die nicht hausgemacht sind. **Angesichts des vollständigen Stopps der Schlüsselzuweisungen durch das Land fehlen nicht nur in 2014 an dieser Stelle wichtige Gestaltungsmöglichkeiten, sondern bei gleich bleibenden Zahlungen wie 2010 (1,5 Mio. Euro) sind der Gemeinde über alle Jahre der Wahlperiode zusammengerechnet über 4 Millionen Euro vom Land vorenthalten worden.**

Fiskalische Schwerpunkte des Haushalts 2014: Keine Steuer- und Abgabenerhöhungen

1. Die Gemeindesteuern bleiben stabil und die Gebühren für Abwasser, Müllentsorgung und Straßenreinigung bleiben weitgehend unverändert. Die Gemeinde Südlohn beteiligt sich also nicht an der allgemeinen Diskussion um Abgabenerhöhungen.
2. Der Haushalt muss zum ersten Mal vollständig ohne Schlüsselzuweisungen des Landes auskommen – eine Entwicklung, die hauptsächlich dafür verantwortlich ist, dass der Haushalt nur durch einen Griff in die Rücklage ausgeglichen werden kann. Trotz der Rücklagenentnahme bleibt der Gemeinde planmäßig bis 2017 noch ein Sparstrumpf von über 2 Mio. Euro.

Mangelnde Finanzausstattung der Kommunen durch das Land

Konkret hat die Gemeinde in 2010 noch 1,5 Millionen Euro an Schlüsselzuweisungen erhalten, in 2011 noch fast 900.000 Euro, in 2012 noch knapp 400.000 und in 2013 ausnahmsweise noch 350.000 Euro. In diesem Jahr steht eine Null und wie bekannt soll Südlohn den „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ des Landes absehbar mit 200.000 Euro jährlich mitfinanzieren.

Diese Vorstellung von Gemeindefinanzierung konterkariert vor Ort alle Bemühungen um Schuldenabbau und Haushaltsdisziplin und wird von der CDU-Fraktion abgelehnt. Folgerichtig muss die Gemeinde auch gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2014 juristisch vorgehen.

Verlässliche Politik der CDU vor Ort

Wieder einmal sind die Gewerbesteuern gestiegen, eine Entwicklung, die in Südlohn seit einigen Jahren zu beobachten ist – von 3,1 Millionen im Jahr 2008 auf 4,5 Millionen Euro im vergangenen Jahr. **Die CDU-Fraktion steht zu ihrer Verantwortung, dafür auch weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen auf Ortsebene zu schaffen. Folgende Eckwerte im Haushalt 2014 haben u.a. Priorität:**

- **Frühkindliche Förderung fortsetzen**
Seit 2005 fördert die politische Gemeinde auf Antrag der CDU-Fraktion jährlich auf freiwilliger Basis ein pädagogisches Konzept mit 10.000 Euro für den Übergangsbereich Kindergarten-Grundschule. Diese Förderung wird fortgesetzt.
- **Schulstandorte sichern**
In diesem Jahr stehen verschiedene Sanierungsarbeiten an der Hauptschul-Turnhalle auf dem Programm. Damit schreitet die Modernisierung des Hauptschulstandortes fort und es bleibt zu hoffen, dass sich auch bald eine dauerhafte Lösung für die Schulentwicklungsplanung abzeichnet.
- **Jugendarbeit hat hohen Stellenwert**
Weiterhin engagiert sich die Gemeinde in der offenen Jugendarbeit und unterstützt das Jugendwerk, um nach den in den letzten Jahren abgeschlossenen Modernisierungen beider Jugendhäuser auch die inhaltliche Arbeit auf einem stabilen Fundament zu belassen
- **Bessere Koordinierung bei U3 notwendig**

Die CDU-Fraktion sieht die Notwendigkeit, das Bauvorhaben am Jakobus Kindergarten trotz der von der Gemeinde nicht zu verantwortenden Mehrkosten noch einmal zusätzlich zu unterstützen. Für das U3 Projekt St. Vitus-Kindergarten sollen die Pläne noch geändert werden. An dieser Lösung wird sich die politische Gemeinde wie beschlossen auch finanziell beteiligen.

- **Familienfreundliche Baupolitik**

Insgesamt ist die CDU-Fraktion davon überzeugt, dass die Gemeinde Südlohn auch für junge Familien ein attraktiver Standort bleibt. Im Baugebiet Eschlohner Esch werden kontinuierlich Bauplätze nachgefragt und in Oeding wird jetzt nach Freigabe des Baugebiets Burlo West ähnliches eintreten. Dafür wird ausdrücklich Bürgermeister Christian Vedder gedankt, der beharrlich diesen Knoten lösen konnte.

- **Sichere Verkehrswege**

Der Radwegebau im Venn oder zum Gabelpunkt entlang der B 70 bleibt eine wichtige Forderung der CDU-Fraktion. Sichere Verkehrswege heißt natürlich auch sichere Bürgersteige, die begehbar sind oder z.B. ein kommender Straßenumbau wie an der Jakobistraße, wo jetzt die Chance besteht, etwas für schwächere Verkehrsteilnehmer zu erreichen selbst im Hinblick auf die zukünftige Realisierung der Umgehungsstraße.

- **Keine Haushaltsrede ohne Bezug zur Ortsumgebung Oeding**

Trotz klarer Nachfragen wollte sich der zuständige Landesverkehrsminister im Düsseldorfer Landtag bei der jüngsten Debatte nicht auf einen Fahrplan festlegen lassen. Wenn noch etwas erreicht werden soll, ist ein Planfeststellungsbeschluss für die Trasse in diesem Jahr zwingend notwendig, damit endlich eine belastbare Grundlage geschaffen wird.

- **Wirtschaftliche Konzepte**

Stillstand soll auch an anderer Stelle vermieden werden, wenn es um die Zukunft der Gemeinde geht. Das neue wirtschaftliche Korsett in der Musikschule muss tragfähig sein und bei der zukünftigen Neuausrichtung und Finanzierung des Gemeindemarketings ist ein spürbarer Beitrag durch privates Kapital der Akteure aus Gewerbeverein und Werbegemeinschaft notwendig.

Ein weiteres Handlungskonzept für die Bewerbung des Berkel-Schlinge-Gebietes als **Leader-Region** Stadtlohn-Vreden-Gescher-Südlohn sollte ebenfalls in 2014 vorliegen. Die CDU-Fraktion hat vor Jahresfrist den Antrag dazu im Rat gestellt, der auch beschlossen wurde. Jetzt sollten dem Rat möglichst bald die bisherigen Arbeitsergebnisse vorgelegt werden

UWG-Fraktion:

es gilt das gesprochen Wort

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren

das grundlegende Werk, der Gemeindehaushalt 2014, liegt heute zur Abstimmung vor. Wie letztes Jahr angekündigt, wird die Schlüsselzuweisung um weitere 350.000,- EUR gesenkt und somit 0,- EUR betragen.

Im Gegensatz haben sich die Prozentsätze der Kreisumlage und Jugendamtsumlage nur marginal verändert. Die Kasse des Kreises Borken füllt sich in 2014 zusätzlich mit ca. 9 Mio. EUR. Allein die Gemeinde Südlohn zahlt für die Kreisumlage und Jugendamtsumlage in diesem Jahr über 680.000,- EUR mehr an den Kreis. Das kommunalfreundliche, sowie es Landrat Dr. Kai Zwicker in seine Rede nennt, ist für die UWG nicht erkennbar.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Südlohn-Oeding betragen am Anfang des Jahres mehr als 15 Mio. EUR und werden, aller Voraussicht nach, am Ende des Jahres auf über 15,5 Mio. EUR steigen. In den letzten fünf Jahren sind die Verbindlichkeiten um 2,7 Mio. EUR angestiegen! Diese rasant ansteigende Entwicklung der Schulden ist mittlerweile mehr als bedenklich. Bereits in den letzten Jahren hat die UWG darauf hingewiesen, dass dem Einhalt geboten wird. Besonders bedenklich ist der Anstieg der Kassenkredite von 2,0 Mio. € auf 4,0 Mio. € im Betrachtungszeitraum von fünf Jahren!

Der Soziallastenausgleich ist höchst ungerechtfertigt und muss auf den Prüfstand. Klagen in dieser Richtung werden seitens der UWG unterstützt.

Ebenso müssen die hohen Umlagen, wie die Jugendamtsumlage, hinterfragt werden. Eine derartige Steigerung wie sie seit dem Jahr 2006, von 1,1 Mio. EUR auf über 2,0 Mio. EUR, stattfindet, ist in Zukunft für eine Kommune unserer Größe nicht mehr tragbar.

Auch in 2014 legen wir das Augenmerk auf die Bereitstellung und Vermarktung von Gewerbeflächen. Die Entwicklung in diesem Bereich war im letzten Jahr sehr zurückhaltend. Die Gemeinde ist nur bedingt in der Lage Gewerbeflächen bereit zu stellen. Im Ortsteil Südlohn sind dies ca. 30.000 qm, im Ortsteil Oeding kann derzeit keine Fläche angeboten werden. Die Bereitstellung von Gewerbeflächen im Ortsteil Oeding ist unabdingbar.

Ebenso notwendig ist die Bereitstellung und Vermarktung von Bauland für bauwillige Bürgerinnen und Bürgern. Das Baugebiet `Burloer Strasse West` ist zur Bebauung bereitgestellt. Wir erwarten, dass dort Bagger und Baukräne in naher Zukunft zu sehen sind, um das Land zu besiedeln.

Der Ausbau der Kindertagesplätze der `Unter Dreijährigen` (U3) sollte bedarfsgerecht betrachtet werden. Eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde ist gegeben, wenn auch nicht grenzenlos. Der Ausbau der U3 Plätze in Südlohn bedarf einer weiteren Prüfung, da aus den letzten Gesprächen der notwendige Bedarf für einen Ausbau in 2014 nicht erkannt wurde. Die verfügbare Zeit sollte für eine solidere Planung und Finanzierung genutzt werden, um eine Entscheidung treffen zu können.

Auch die Einsatzfähigkeit unserer Feuerwehren wird durch die im Haushalt eingeplanten Mittel weiter gestärkt. Wir bedanken uns an dieser Stelle ausdrücklich bei den Feuerwehren für Ihren unermüdlichen Einsatz!

In einem soliden Haushaltsplan müssen auch die Investitionen genauer betrachtet werden. Die Planungen im Bereich der Entwässerung sollen fortgeführt werden. Größere Investitionen sollten aber erst dann umgesetzt werden, wenn die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Auf Antrag der UWG entlastet die Verschiebung, die Erstellung des Regenrückhaltebeckens

Trimbach in die Jahre 2015 / 2016, den Haushalt um 430.000,- EUR. Es sollte hier nicht der zweite Schritt vor dem ersten gemacht werden, sondern erst Klarheit über den Grundbesitz schaffen um danach die Baumaßnahme angehen zu können.

Die UWG brachte weitere Posten zur Kostenreduzierungen für den Haushalt ein. Unter anderem im Bereich der Gebäudeunterhaltung, Softwareanschaffung, und Fachbürokosten.

Für den Bereich offene Jugendarbeit, ist die UWG an einer Aufstellung der Zusammensetzung der Betriebskostenzuschüsse interessiert. In diesem Zusammenhang sollte die Jugendamtsumlage, die wir jährlich an den Kreis mit mittlerweile über 2 Mill EUR überweisen, genauer betrachtet werden. Können auch laufende Betriebskosten in diese Umlage mit verrechnet werden?

Die UWG betrachtet die Wiederherstellung des Tennenplatzes in Südlohn. Unser Antrag beabsichtigte, die laut Gutachten benötigten finanziellen Mittel für eine Sanierung, in den Haushalt bereit zu stellen. Bestimmten Vorhaben sollte Priorität eingeräumt werden, um Folgekosten, z.B. zukünftige Haftung, zu vermeiden. Die UWG sieht durch die eingebrachten Einsparungsvorschläge im Bereich Software und Gebäude bzw. Fachbürokosten, Möglichkeiten den Zuschuss für den Tennenplatz zu erhöhen. Dieser Antrag wurde leider von der Mehrheit nicht mitgetragen.

Das Wirtschaftswegekonzept bedarf einer konkreten Umsetzung. In dem beabsichtigten Wegeverband der Gemeinde sollten das weitere Vorgehen und die Kostenverteilung erläutert werden. Für die Deckung der Kosten dürfen die Verursacher nicht aus der Betrachtung genommen werden, da eine Finanzierung nur über die Grundsteuer nicht die Zustimmung der UWG findet.

Das Hauptziel der UWG, ist die Neuverschuldung auf 0,- EUR zu reduzieren. Ebenso erhält der Abbau der enormen Schuldenlast weiterhin höchste Priorität.

Die UWG stimmt dem Haushalt zu.

Herzlichen Dank.

SPD-Fraktion:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, meine Damen und Herren,

ein neues Jahr mit neuen - und alten, bisher aufgeschobenen Ausgaben - liegt vor uns.

Trotz der ausbleibenden Zuweisungen haben wir viele Aufgaben zu finanzieren:

Ein neues Fahrzeug für den Löschzug Oeding sollte schon 2013 angeschafft werden; aus vergaberechtlichen Gründen kann dies erst jetzt geschehen. Daher liegen wir mit dem Fahrzeugkonzept nicht mehr im Plan; dieses Konzept sollte in absehbarer Zeit angepasst, aktualisiert und fortgeschrieben werden.

Genauso sieht es mit den Wirtschaftswegen aus. Sieht man sich nur mal die beiden Teilstücke im Wienkamp und Feld an, für die die Gelder im Haushalt eingestellt sind, bekommt man ein Bild, welche große Aufgabe uns dort noch erwartet. Die nötigen Kosten, alle Wirtschaftswegen in Stand zu halten, sind enorm. Dies können wir als Gemeinde einfach nicht alleine leisten. Wie sollen wir auch den Bürgern erklären, so viel Geld in Wege zu investieren, die dann hauptsächlich von landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden, in den Ortskernen und Wohngebieten jedoch nichts zu unternehmen. So wird z.B. die Instandsetzung der Blumen/Gartenstraße seit Jahren aufgeschoben, obschon sie nötig wäre. In anderen Straßen sieht es auch nicht besser aus. Daher ist die Gründung des geplanten Wirtschaftswegeverbandes dringend nötig. Die Landwirte müssen - auch wenn es ihnen schwer fällt, und sie diese Notwendigkeit noch nicht immer einsehen - sich an den Kosten beteiligen. Genauso wie die Bewohner der Wohnstraßen an den Kosten beteiligt werden, wenn ihre Straße erneuert wird.

Die erhöhten Kosten für den Ausbau der U-3 Betreuung sind eine bittere Pille, die wir wohl werden schlucken müssen. Die Kosten sind zwar nicht durch uns verursacht worden, jedoch können wir den Träger, der für uns die Kinderbetreuung übernimmt, auch nicht im Regen stehen lassen. Denn sollte sich der jetzige Träger dazu entschließen, sich zurück zu ziehen, hätten wir ein ungleich größeres Problem: einen neuen

Träger von gleicher Qualität zu finden wäre ausgesprochen schwierig.

Die Investitionen, die wir nun wieder in unserer Roncalli-Schule tätigen, werden sich für uns wieder auszahlen. Die Kinder bekommen zum einen eine Ausstattung, die ihnen ein optimales Lernen ermöglicht. Und zum anderen signalisieren wir unseren Nachbarn damit: unsere Schule ist uns wichtig; wir wollen daß sie weiterhin besteht, und sich stetig verbessert. Das macht sie für eventuelle künftige Partner noch interessanter, eine Gemeinschaftsschule mit uns attraktiver.

Was die Bildung eines Gemeindesportbundes betrifft, sind wir noch nicht weiter gekommen. Uns wurde zwar ein Konzept vorgestellt, was am Südlohner Sportplatz nötig und möglich wäre, jedoch wurden Oedinger Sportler bei den Berechnungen gar nicht berücksichtigt. Dies sollte nachgeholt werden, um dann die beiden Vereinsführungen endlich an einen Tisch zu bekommen. Wir als Gemeinde sind nicht in der Lage, die Wunschausführung zu finanzieren. Daher wäre es dann erste Aufgabe eines Gemeindesportbundes, Fördergelder zu beantragen und Sponsoren anzuwerben, um die für alle Sportler beste Lösung umsetzen zu können.

Im vergangenen Jahr hat sich die aktuelle Form des Somit e.V. als problematisch erwiesen. Dieses Problem wurde erkannt, an einer Lösung wird gearbeitet.

Ein Ziel ist es, den Somit (oder eine Nachfolgeorganisation) auf so breite Füße zu stellen, dass der Finanzierungsanteil der Gemeinde etwas runtergefahren werden kann. Dass dies ein langwieriger Prozess ist, und nicht von heute auf morgen passieren kann, müsste jedem klar sein. Daher ist es richtig und wichtig, dass wir dem Verein die Zeit geben, sich neu aufzustellen, und die bisherige Bezuschussung für 2014 weiterführen. Auch die Beteiligung des Rats an den Umbaumaßnahmen ist richtig, und ein Zeichen, dass wir alle zu dem Verein stehen.

Auch eine Erweiterung des Industriegebietes in Oeding hätte positiven Effekt: wir könnten unseren bereits ansässigen Betrieben die Chance auf Erweiterung bieten, hätten aber auch noch Platz, um Flächen für neue Betriebe auszuweisen und damit die Gewerbesteuererinnahmen zu erhöhen.

Der Haushaltsentwurf 2014 ist zwar nicht ausgeglichen, jedoch liegt das zum Teil wahrscheinlich auch an der stets vorsichtigen - und dadurch seriösen - Steuerschätzung unseres Kämmers.

Der Haushalt 2014 ist in sich schlüssig und mit den eingebrachten Veränderungen vernünftig. Daher stimme ich dem Haushalt zu.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

FDP-Fraktion:

Die **FDP-Fraktion** wird sich bei der Abstimmung über den Haushalt für das Haushaltsjahr 2014 enthalten, da die Fraktion in der kommenden Legislaturperiode nicht mehr antritt, jedenfalls nicht in dieser personellen Konstellation, so dass der Haushalt über die von den jetzigen Ratsmitgliedern der FDP laufende Wahlperiode hinaus Wirkungen haben wird und aus diesem Grunde die Fraktion dem Haushalt nicht zustimmen kann.

Grüne-Fraktion:

Haushaltsrede 2014

--es gilt das gesprochene Wort--

Südlohn, 03.Feb.2014

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Vedder,
sehr geehrte Damen und Herren,

der **Haushalt 2014** wurde zum zweiten Mal als **Bürgerhaushalt** aufgestellt. Leider ist erneut die erhoffte Resonanz der Bürgerinnen und Bürger ausgeblieben. Dennoch sind wir der Meinung, dass auch die zukünftigen Haushalte als Bürgerhaushalte aufgestellt und eingebracht werden sollten. Dadurch erhalten die Bürgerinnen und Bürger weiterhin die Möglichkeit **unbürokratisch** Ihre **Anregungen** vorzubringen und dies bei **geringen finanziellen Aufwand für die Gemeinde**.

Allgemeines zum Haushalt:

Die allessagende Zahl des Haushaltes 2014 dürfte eindeutig die 546.650 € sein. In dieser Höhe müssen wir wahrscheinlich die Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen. Leider ist es uns nicht gelungen einen echten Haushaltsausgleich, wie in den letzten Jahren, zu beschließen.

Die **Gründe** für ein **negatives Jahresergebnis** sind **vielfältig** aber leider nur zu einem **geringen Teil** von uns **direkt beeinflussbar**. Die Steigende Belastung durch die **Kreis- und Jugendamtsumlage**, die Schlechterstellung des ländlichen Raumes bei der **Gemeindefinanzierung** und in Zukunft eventuell auch die **Abundanzumlage** lassen unseren Handlungsspielraum immer kleiner werden.

An dieser Stelle möchten wir der Gemeinde Südlohn die volle Unterstützung der Grünen bei der Entscheidung über eine mögliche Klage gegen das GFG 2014 zusagen.

Der **Kreis Borken** hat zwar die **niedrigste Kreisumlage** in Nordrhein-Westfalen, allerdings muss die Gemeinde Südlohn, aufgrund der geänderten Umlagegrundlage, **zusätzlich** mehr als **350.000 €** an den **Kreis Borken überweisen**. D.h. über 2,5 Mio. Euro verlassen nunmehr die Gemeindekasse, ohne dass wir etwas dagegen machen können.

Hier würde uns Grünen die Stellungnahme der Gemeinde im Rahmen des Benehmungsverfahrens zum Kreishalt 2014 interessieren.

Hier werden Sie, Herr Bürgermeister, sicherlich unter Mitteilung und Anfrage was zu berichten haben.

Aber auch die seit Jahren **steigende Jugendamtsumlage** treibt uns die Sorgenfalten auf die Stirn. Die Zahllast der Gemeinde liegt in diesem Jahr bei ungefähr 2 Mio. Euro. **Hier muss die Gemeinde, aus unserer Sicht, prüfen, inwieweit der Kreis die Nichtvorhaltung von Dienstleistungen des Kreisjugendamtes entsprechende Gelder umlegt bzw. umlegen darf.** Vor dem Hintergrund das einige Aufgaben bereits von unserem Jugendwerk bzw. dessen Mitarbeiter erfüllt werden.

Im Allgemeinen lässt sich festhalten, dass nur durch die Steigerung der Zahllast aus der Kreis- und Jugendamtsumlage der Haushalt unserer Gemeinde um mehr als 500.000 € steigt. **Ohne diese Steigerung wäre der Gemeindehaushalt ausgeglichen. Es wäre aber zu einfach die Schuld auf das Land und den Kreis zu schieben. Aus unserer Sicht bedürfen einige Ausgaben im Gemeindehaushalt einer Prüfung.**

Der Haushalt 2014 beinhaltet aus Sicht der Grünen aber noch zentrale unbeantwortete Fragen:

Die zentralen Fragen sind: Wie geht es weiter mit unserer Schulentwicklung? Können wir unseren Schulstandort sichern? Wenn ja, in welcher Form? Was passiert, wenn wir die geforderten Anmeldezahlen nicht erreichen? **Diese Fragen bedürfen in diesem Jahr unbedingt einer Beantwortung. Von unserer Seite sei gesagt, wir stehen zu unseren Schulen und hoffen auf eine schnelle und endgültige Lösung.**

Aber auch die **Beseitigung des Sanierungsstaus** im Bereich der **Wirtschaftswege** bedarf einer **dringenden Lösung**.

Der Kreis Borken und damit auch die Gemeinde Südlohn ist den aktuellen Berichten zur Folge an Nummer Eins bei den Rinder- und an Nummer Drei bei den Schweinebeständen. Auch gehören wir zu dem sogenannten Maisgürtel. Mastanlagen sprießen wie Pilze aus dem Boden und das trotz der Vereinbarung mit den Landwirten mit dem Wohlklingenden Namen "Region in der Balance". Von einer münsterländischen Parklandschaft kann keine Rede mehr sein.

Unsere stark **beanspruchten Wirtschaftswege** schreien nach Hilfe. Zwar sind in diesem Jahr **130.000 €** für die **Sanierung eingeplant**. Aus unserer Sicht ist dies aber nur **ein zu kleines Pflaster auf eine zu große Wunde**. Wir **fordern** bereits seit Jahren höhere Mittel für die **Sanierung**, da die **Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes** auf sich **warten lässt**. Wir sehen aber auch die **Betreiber der industriellen Masttieranlagen** in der **Pflicht**, denn ihre Gerätschaften haben eine Größe erreicht, für die **unsere Wirtschaftswege nicht ausgelegt waren und sind**. Hier hat die **Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)** im letzten **Prüfungsbericht** hilfreiche **Anregungen** bezüglich der möglichen **Kostenbeteiligung der Landwirte** gemacht. **Diese Anregungen/Lösungsvorschläge sollten bei weiteren Verzögerungen bei der Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes angegangen werden.**

Eine Aktualisierung der Prioritätenliste zur Sanierung der Wirtschaftswege und Gemeindestraßen ist dringend geboten. Diese Liste muss aus unserer Sicht dann nach der festgelegten Reihenfolge abgearbeitet werden.

Ein weiterer Punkt ist die **U-3 Betreuung** in unserer Gemeinde. Hier müssen wir in **Zukunft in alle Richtungen denken dürfen**, um den gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz befriedigen zu können. **Eine Deckung des Bedarfes über Tagesmütter oder vlt. sogar einem Trägerwechsel darf kein Tabu mehr sein.** Der Haushaltsansatz ist zwar von 200.000 €, um 50.000 €, auf nunmehr 150.000 € gesenkt worden. Allerdings galt der alte Ansatz für den Umbau von zwei Kindergärten und nun nur noch für einen. **Für uns Grüne**, ist vor dem Hintergrund der von der Verwaltung als Vertraulich eingestuften Informationen, **nicht nachvollziehbar**, dass die **Gemeinde** und damit der **Steuerzahler**, **zusätzliche 50.000 €** für den **Umbau des St. Jakobus-Kindergarten berappen soll**. Diese Entscheidung kann nur mit großer Missbilligung quittiert werden.

Wir haben in der Vergangenheit, für weniger Geld, neue Konzepte entwickelt bzw. Lösungen gesucht. An dieser Stelle möchte ich an die OGS, Musikschule, Diskussionen um die Ratsverkleinerung und aktuell an den SOMIT e.V. erinnern. Aber vlt. liegt es einfach an der kirchlichen Trägerschaft.

Auch beim Thema **Jugendwerk**, ist die Kirchengemeinde involviert. Beim Jugendwerk gibt es noch die Regelung der **unbegrenzten Defizitabdeckung**. Die Gemeinde steht dadurch für jedes vorhandene Defizit gerade. In den vergangenen Jahren haben wir leider nur eine Ausgabesteigerung und das grundsätzlich zu Lasten der Gemeinde feststellen müssen. Hier sehen wir **großen Prüfungsbedarf**. Wie bereits zu Beginn erwähnt, muss weiter geprüft werden, ob das Jugendwerk nicht auch dem Kreisjugendamt für erbrachte Leistungen Rechnungen stellen kann. **Hier sind also noch mehrere Fragen offen und Handlungsbedarf geboten.**

Im Bereich der **Musikschule** warten wir weiterhin auf eine **Präsentation** des **endgültigen Konzeptes** und **ausführlichen Geschäftsberichtes**. Wir gehen davon aus, dass der nächste Kulturausschuss hinreichend über die Entwicklungen, dem endgültigen Konzept und Geschäftsberichtes informiert wird. Die Mittelkürzung von mehr als 25 % in den nächsten Jahren führen unserer Meinung nach unmittelbaren zur Verschlechterung der Musikschulangebote und -qualität.

Es gibt aber auch positives zu berichten.

Durch die **Anzahl von erfolgreichen Unternehmen** konnten sich die **Erträge** aus der **Gewerbesteuer** über die **4 Mio. Euro-Marke stabilisieren**. Aber auch die **Vielzahl ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger** in den zahlreichen Vereinen, Verbänden und Organisationen sollen hier **nicht unerwähnt bleiben**. Sie tragen maßgeblich zu einer **lebenswerten Gemeinde** bei. **Hierfür möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Machen Sie weiter so.**

Auch unsere **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** in der **Gemeindeverwaltung** leisten einen **sehr wichtigen Beitrag**. Dies hat zuletzt auch die Gemeindeprüfungsanstalt hervorgehoben. **Hierfür möchte ich mich bei**

Ihnen bedanken. Es dürfte zu mindestens aus unserer Sicht in Naher Zukunft kein Diskussionsbedarf bezüglich dem vorgehaltenen Personal aufkommen. Auch der **Relaunch** der **Gemeindeinternetseite** ist **sehr gelungen**. In der Außendarstellung haben wir einen weiteren Schritt voran gemacht.

Das **Fahrzeugkonzept** bei der **freiwilligen Feuerwehr** wird weiterhin **zielgerichtet umgesetzt**. Die Neubeschaffung von Fahrzeugen stellt in diesem Jahr die größte Investition dar. Wollen wir hoffen, dass uns die neue EU-Abgasnorm (Euro 6) nicht einen Strich durch die Rechnung macht.

Wir können leider nur über den Gesamthaushalt beschließen. Also müssen wir die positiven und negativen Aspekte des Haushaltes gegenüberstellen und ein Fazit ziehen.

Wie Sie den oben gemachten Ausführungen entnehmen können, beinhaltet der Haushalt 2014 aus unserer Sicht mehr negative wie positive Impulse. Aus diesem Grund werden wir den Gesamthaushalt ablehnen.

Beschluss:

**19 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
4 Enthaltungen**

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn mit Beschluss vom 05.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.147.860 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.694.510 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.799.860 EUR
Dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.858.550 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	810.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.265.700 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.705.500 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	2.405.170 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	450.000 EUR
--	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zu Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.450.000 EUR
---	---------------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	546.650 EUR
---	-------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	5.000.000 EUR
--	---------------

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 411 v. H. |

Die Angabe der Hebesätze hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatz-
Satzung festgesetzt werden.

TOP 5.: Stellenplan 2014

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Frau Penno ist während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss:	21 Ja-Stimmen
	2 Enthaltungen

Der Stellenplan wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

TOP 6.: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn
1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen
2. Feststellungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 9/2014

Herr Vahlmann erläutert den Flächennutzungsplan, den Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan. Fragen seitens der Fraktionen betr. Artenschutz wurden von der Verwaltung hinreichend beantwortet. Mit dem Kreis Borken, der Genehmigungsbehörde, wurden intensive Gespräche geführt und genehmigungstechnische Fragen erörtert und abgestimmt.

Die **CDU-Fraktion** fragt an, wie viele neue Arbeitsplätze durch die Erweiterung des Gärtnereibetriebes geschaffen werden und wie fragt nach der Größe der Fläche unter Glas.

Die Verwaltung wird diese Zahlen mit in die Niederschrift aufnehmen, soweit verfügbar.

Antwort:

Größe der Fläche unter Glas: ca. 16 ha. Zur Anzahl etwaiger zusätzlicher Arbeitsplätze konnten keine genauen Angaben gemacht werden.

Weiter regt die **CDU-Fraktion** an, dass entstehende Schäden an Wegeverbindungen vom Investor auszugleichen seien und keinesfalls von der Allgemeinheit übernommen werden könnten.

.

1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (1): **Kenntnisnahme**

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (2): **Kenntnisnahme**

3. ThyssenGas GmbH, Dortmund

Beschluss (3): **Kenntnisnahme**

4. Stadt Gescher

Beschluss (4): **Kenntnisnahme**

5. Stadt Gescher

Beschluss (5): **Kenntnisnahme**

6. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (6): **Kenntnisnahme**

7. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (7): **Kenntnisnahme**

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Bedenken werden von Seiten des Einwenders nicht vorgebracht, sofern die Verlegung der 10 kV-Freileitung vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Die einschlägigen Schutzvorschriften sollen daher grundsätzlich beachtet werden.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für die Abwägung in dieser Bauleitplanung nicht relevant.

8. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (8): **Kenntnisnahme**

9. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (9): **Kenntnisnahme**

10. IHK Nord Westfalen, Bocholt

Beschluss (10): **Kenntnisnahme**

11. IHK Nord Westfalen, Bocholt

Beschluss (11): **Kenntnisnahme**

12. Landesbetrieb Straßen.NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (12): **Kenntnisnahme**

13. Landesbetrieb Straßen.NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (13): **Kenntnisnahme**

14. DB Services Immobilien GmbH, Köln

Beschluss (14): **Kenntnisnahme**

15. Bezirksregierung Münster

Beschluss (15): **Kenntnisnahme**

16. Bezirksregierung Münster

Beschluss (16): **Kenntnisnahme**

17. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (17): **Kenntnisnahme**

18. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (18): **Kenntnisnahme**

19. Handwerkskammer, Münster

Beschluss (19): **Kenntnisnahme**

20. Kreis Borken,
661. Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt):
Wasserwirtschaft, Abwasser

Beschluss (20): **Kenntnisnahme**

21. Kreis Borken,
661. Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt):
Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (21): **Kenntnisnahme**

22. Kreis Borken,
661. Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt):
Abfall und Bodenschutz

Beschluss (22): **Kenntnisnahme**

23. Kreis Borken,
661. Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt):
Wasserwirtschaft, Abwasser

Beschluss (23): **Kenntnisnahme**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das weitgehend unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung laufende wasserrechtliche Verfahren zur Verlegung des Gewässers Nr. 1110 soll ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

24. Kreis Borken,
661. Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt):
Wasserwirtschaft, Abwasser

Beschluss (24): **Kenntnisnahme**

25. Kreis Borken,
661. Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt):
Abfall und Bodenschutz

Beschluss (25): **Kenntnisnahme**

26. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Münster

Beschluss (26): **Kenntnisnahme**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bedenken werden von Seiten des Einwenders nicht vorgebracht.
Das angesprochene Waldumwandlungsverfahren wurde mittlerweile zum Abschluss gebracht.

27. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Münster

Beschluss (27): **Kenntnisnahme**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Einwenders nicht vorgebracht.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bauleitplanerischen Abweichungen von dem vorab durchgeführten Waldumwandlungsverfahren ergibt sich nach den Aussagen des Landesbetriebs Wald und Holz ein Plus an Waldfläche.

Dieses „Guthaben“ steht der Firma Westhoff künftig bei weiteren Planungen zur Verfügung.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanungen werden diesbezüglich keine Änderungen erforderlich.

28. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (28): **Kenntnisnahme**

29. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (29): **Kenntnisnahme**

30. Stadt Stadtlohn

Beschluss (30): **Kenntnisnahme**

2. Feststellungsbeschluss

Beschluss: **23 Ja-Stimmen**
1 Enthaltung

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wird festgestellt.

TOP 7.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE9 "Erweiterung Gärtnerei Westhoff"
1. Behandlung der vorgetragenen Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 10/2014

1. Behandlung der vorgetragenen Anregungen

1. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (1): **Kenntnisnahme**

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum

Beschluss (2): **Kenntnisnahme**

3. Thyssengas GmbH, Dortmund

Beschluss (3): **Kenntnisnahme**

4. Stadt Gescher

Beschluss (4): **Kenntnisnahme**

5. Stadt Gescher

Beschluss (5): **Kenntnisnahme**

6. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (6): **Kenntnisnahme**

7. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (7): **Kenntnisnahme**

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Bedenken werden von Seiten des Einwenders nicht vorgebracht, sofern die Verlegung der 10 kV-Freileitung vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen sollen grundsätzlich mit der erforderlichen Vorsicht und Sorgfalt behandelt werden, damit Schäden und Unfälle vermieden werden können. Die einschlägigen Schutzvorschriften sollen daher grundsätzlich beachtet werden.

Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind aber für die Abwägung in dieser Bauleitplanung nicht relevant.

8. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (8): **Kenntnisnahme**

9. Amprion GmbH, Dortmund

Beschluss (9): **Kenntnisnahme**

10. IHK Nord Westfalen, Bocholt

Beschluss (10): **Kenntnisnahme**

11. IHK Nord Westfalen, Bocholt

Beschluss (11): **Kenntnisnahme**

12. Landesbetrieb Straßen.NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (12): **Kenntnisnahme**

13. Landesbetrieb Straßen.NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (13): **Kenntnisnahme**

14. DB Services Immobilien GmbH, Köln

Beschluss (14): **Kenntnisnahme**

15. Bezirksregierung Münster

Beschluss (15): **Kenntnisnahme**

16. Bezirksregierung Münster

Beschluss (16): **Kenntnisnahme**

17. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (17): **Kenntnisnahme**

18. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (18): **Kenntnisnahme**

19. Handwerkskammer Münster

Beschluss (19): **Kenntnisnahme**

20. Kreis Borken; 66.1 Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Wasserwirtschaft, Abwasser

Beschluss (20):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Genehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz wurde zwischenzeitlich durchgeführt und vor der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB abgeschlossen.

21. Kreis Borken; 66.1 Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Wasserwirtschaft, Abwasser

Beschluss (21):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Niederschlagswasserbeseitigung für die im Plangebiet vorgesehenen Bauvorhaben wurde zwischenzeitlich mit Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde geregelt.

22. Kreis Borken; 66.1 Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (22):

Kenntnisnahme

23. Kreis Borken; 66.1 Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Abfall- und Bodenschutz

Beschluss (23):

Kenntnisnahme

24. Kreis Borken - 32 FB Sicherheit und Ordnung

Beschluss (24):

Kenntnisnahme

Der ordnungsgemäße Brandschutz soll grundsätzlich sichergestellt werden. Die einschlägigen fachtechnischen Regelwerke sind dabei - auch hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht von Löschwasserentnahmestellen - zu beachten.

25. Kreis Borken - 32 FB Sicherheit und Ordnung

Beschluss (25):

Kenntnisnahme

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes werden die Bestimmungen der vom DVGW herausgegebenen Arbeitsblätter W 331 und W 405 berücksichtigt.

Der Löschwasser-Mengenbedarf und die entsprechenden technischen Vorkehrungen sollen rechtzeitig im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzprüfer, dem Ortsbrandmeister und der SVS- Versorgungsbetriebe GmbH Südlohn abgestimmt werden.

26. Kreis Borken – 66.1 Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Wasserwirtschaft, Abwasser

Beschluss (26):

Kenntnisnahme

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das weitgehend unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung laufende wasserrechtliche Verfahren zur Verlegung des Gewässers Nr. 1110 soll ordnungsgemäß abgeschlossen werden.

27. Kreis Borken – 66.1 Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Wasserwirtschaft, Abwasser

Beschluss (27): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen. Der bislang bereits im vorliegenden Bebauungsplan gekennzeichnete Gewässerrandstreifen entlang des Gewässers 1112 soll, soweit sinnvoll, erweitert werden. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen ist die Freihaltung dieses Bereiches ohnehin gesichert. Zur Klarstellung wird die Planzeichnung redaktionell angepasst.

28. Kreis Borken – 66.1 Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Wasserwirtschaft, Abwasser

Beschluss (28): **Kenntnisnahme**

Die Niederschlagswasserbeseitigung für die im Plangebiet vorgesehenen Bauvorhaben wurde zwischenzeitlich mit Erteilung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde geregelt.

29. Kreis Borken – 66.1 Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (28a): **Kenntnisnahme**

Die Ausführungen werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Einwenders nicht vorgebracht

30. Kreis Borken – 66.1 Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (28b): **Kenntnisnahme**

Grundsätzlich sind Ausgleichsflächen für bauleitplanerisch bedingte Eingriffe in Natur und Landschaft solange bereitzuhalten wie der Eingriff andauert. Dies soll auch im vorliegenden Fall durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen - z.B. durch Aufnahme der vom Kreis vorgeschlagenen Klausel - sichergestellt werden.

Das Abwägungsergebnis wird dem Kreis Borken rechtzeitig zugeleitet.

31. Kreis Borken – 66.1 Raumplanung, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Abfall und Bodenschutz

Beschluss (29): **Kenntnisnahme**

32. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Münster

Beschluss (30): **Kenntnisnahme**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht. Das angesprochene Waldumwandlungsverfahren wurde mittlerweile zum Abschluss gebracht.

33. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Münster

Beschluss (31): **Kenntnisnahme**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedenken werden von Seiten des Eingegers nicht vorgebracht. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund der bauleitplanerischen Abweichungen von dem vorab durchgeführten Waldumwandlungsverfahren ergibt sich nach dem Aussagen des Landesbetriebs Wald und Holz ein Plus an Waldfläche.

Dieses „Guthaben“ steht der Firma Westhoff künftig bei weiteren Planungen zur Verfügung.

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanungen werden diesbezüglich keine Änderungen erforderlich.

34. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (32): **Kenntnisnahme**

35. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Borken

Beschluss (33): **Kenntnisnahme**

36. Stadt Stadtlohn

Beschluss (34): **Kenntnisnahme**

2. Satzungsbeschluss

Beschluss: **23 Ja-Stimmen,
1 Enthaltung**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE9 „Erweiterung Gärtnerei Westhoff“ im Ortsteil Oeding gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Nach Genehmigung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn ist der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen

TOP 8.: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. VE 10 'Wohnanlage Eschstraße / Am Vereinshaus' im OT Südlohn**
1. Behandlung der vorgetragenen Anregungen
2. Satzungsbeschluss

Sitzungsvorlage-Nr.: 13/2014

Herr Vahlmann stellt den Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan vor. Fragen seitens der Fraktionen wurden hierzu hinreichend beantwortet.

Die **SPD-Fraktion** merkt an, dass sie ihrer Meinung nach der Bürgersteig zu schmal sei, so dass keine 2 Fußgänger nebeneinander laufen könnten.

Die **Verwaltung** erläutert, dass teilweise die alte Bausubstanz erhalten und erneuert wird und dadurch der Gehweg nicht verbreitert werden kann.

1. Behandlung der vorgetragenen Anregungen

1. Stadt Gescher

Beschluss (1): **Kenntnisnahme**

2. Amprion GmbH; Dortmund

Beschluss (2): **Kenntnisnahme**

3. Westnetz GmbH, Bad Bentheim

Beschluss (3): **Kenntnisnahme**

4. Thyssengas Erdgaslogistik, Dortmund

Beschluss (4): **Kenntnisnahme**

5. Deutsche Telekom GmbH, Bochum

Beschluss (5): **Kenntnisnahme**

6. DB Immobilien, Köln

Beschluss (6): **Kenntnisnahme**

7. Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland, Münster

Beschluss (7): **Kenntnisnahme**

8. Landesbetrieb Straßenbau NRW, RN Münsterland, Coesfeld

Beschluss (8): **Kenntnisnahme**

9. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster

Beschluss (9): **Kenntnisnahme**

Dem vom Vorhabenträger beauftragen Planer ist die Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen durch die Gemeinde mit der Bitte um Beachtung zugeleitet worden.

10. SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, Stadtlohn

Beschluss (10): **Kenntnisnahme**

11. Handwerkskammer Münster

Beschluss (11): **Kenntnisnahme**

12. IHK Nord-Westfalen, Bocholt

Beschluss (12): **Kenntnisnahme**

13. Kreis Borken, 53 – FB Gesundheit

Beschluss (13): **Kenntnisnahme**

Die Informationen werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Allerdings wird seitens der Gemeinde Südlohn nicht davon ausgegangen, dass diese Brunnen auch weiterhin genutzt werden.

14. Kreis Borken, 63.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz, (FB Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)

Auf Nachfrage der **Grüne Fraktion** wird von der Verwaltung mitgeteilt, dass in der Halle aktuell lediglich die Lagerung von Materialien erfolgt.

Beschluss (14): **Einstimmig**

Der Anregung wird entsprochen.

In die Begründung wird unter Punkt 7.3 „Umweltauswirkungen/Artenschutz“ folgender Passus eingefügt:
„Westlich des Plangebiets befindet sich das Gelände eines ehemaligen metallverarbeitenden Betriebes. Die aufstehende Halle wurde im Jahr 1963 als „Arbeitshalle“ für eine damalige Schmiede bzw. Schlosserei durch den Altkreis Ahaus genehmigt. Im Jahr 1974 wurde das benachbarte Wohn- und Geschäftshaus genehmigt.

Der Betrieb wurde im Jahr 1996 durch den letzten Betreiber übernommen, der hier Maschinenbau sowie Vertrieb und Service für Fahrzeuge und Maschinen betrieb. Ob diese Nutzungsänderung von der 1963'er Genehmigung gedeckt war, kann durch die Gemeinde nicht beurteilt werden. Dieser Betreiber hat den Betrieb im Frühjahr 2009 verlagert, das Gewerbe in Südlohn wurde am 23.07.2009 abgemeldet.

Eine baurechtlich genehmigte Nachfolgenutzung existiert nicht. Ob und wie die Gewerbehalle momentan genutzt wird, ist der Gemeinde ebenfalls nicht bekannt. Aufgrund des an dieser Stelle bestehenden Einfügebots nach § 34 BauGB und der Beurteilung der näheren Umgebung als Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO wird eine neue Nutzung in dieser Halle wohnverträglich sein müssen. Sollte sich ein neuer Betrieb an dieser Stelle ansiedeln wollen, ist aufgrund der bestehenden alten und schlechten Bausubstanz aus Sicht der Gemeinde ohnehin ein erneutes Baugenehmigungsverfahren notwendig. Daher werden seitens der Gemeinde keine Immissionskonflikte an dieser Stelle befürchtet.“

Den Belangen des Wohnens am Planstandort wird in diesem Fall der Vorrang gegenüber einer (noch) nicht absehbaren gewerblichen Nutzung in einer seit etwa 50 Jahren existierenden und seit etwa 5 Jahren leer stehenden Gewerbehalle inmitten von Wohn- und Mischgebietsflächen gegeben.

15. Kreis Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Natur- und Landschaftsschutz

Beschluss (15): **Kenntnisnahme**

16. Kreis Borken, 66.1 – Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (FB Natur und Umwelt)
Abfall und Bodenschutz

Beschluss (16):

Kenntnisnahme

2. Satzungsbeschluss

Beschluss:

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. VE10 „Wohnanlage Eschstraße / Am Vereinshaus“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.
2. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen

Beschluss:

Einstimmig

TOP 9.: Aufhebung der Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen

Sitzungsvorlage-Nr.: 5/2014

Wie in der Sitzungsvorlage erwähnt, hat der Landesgesetzgeber das Landeswassergesetz geändert.

Die **CDU-Fraktion** und die **UWG-Fraktion** sind über die Aufhebung dieser Vorschriften erfreut. Somit werden die Bürger von weiteren Belastungen befreit und es sind nur noch die privaten Abwasserleitungen im Wasserschutzgebiet zu überprüfen. Es wird angeregt, die Bürger im Wasserschutzgebiet durch ein Schreiben der Verwaltung zu informieren.

Beschluss:

Einstimmig

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufhebung der „Satzung der Gemeinde Südlohn zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW)“ vom 12.07.2011.

Die Gemeinde verzichtet zudem auf eine neue Festlegung von Fristen und auf eine Vorlagepflicht für die Prüfbescheinigungen auf Grundlage des § 53 Abs. 1e LWG NRW. Sie kommt ihrer Informationspflicht u.a. durch die Aufrechterhaltung der Internetseite „Bürgerinformation zur Grundstücksentwässerung“ nach.

TOP 10.: Änderung und Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: 6/2014

(*RM Frau Schmittmann* ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss:

Einstimmig

Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn (EWS)

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext als SüwVO Abw NRW 2013)

in der jeweils gültigen Fassung

beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn in seiner Sitzung am 05.02.2014 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben), in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter

damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetze:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 1 Megawatt (MW) sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 17. Diuronhaltige Totalherbizide
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.
- Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabfällen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von den Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand

zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, daher gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte oder Pumpstationen hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Anschlussleitung und der Kontrollschacht bzw. Pumpstation werden von der Gemeinde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜw Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Die Bescheinigung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO ABW NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.),oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswassers als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Gemeinde angezeigt zu haben.
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen der Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 2
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
 11. § 16 Absatz 2
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 12. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach **Absatz** 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Die Regelungen der 3. Änderung Entwässerungssatzung in den §§ 2,12, 13, 14 und 20 gelten nicht für diejenigen Anschlüsse, die im Rahmen des Außenbereichsentwässerungskonzeptes in folgenden Projekten hergestellt worden sind:

Projekt 1:	Venn
Projekt 2:	Fresenhorst
Projekt 3:	Mühlenweg
Projekt 4/5:	Wienkamp links und rechts
Projekt 7:	Eschlohn-Nord
Projekt 11:	Sickinghook (Ottenstapler Weg)
Projekt 12:	Tünste-Süd
Projekt 14:	Tünste-Nord
Projekt 15:	Sickinghook (K 21)/Pingelerhook-Süd
Projekt 16:	Pingelerhook-Nord
Projekt 20:	Hinterm Busch tlw.
Projekt 21:	Hessinghook-Grenze
Projekt 22:	Hessinghook-Mitte
Projekt 24:	Hessinghook-Oedinger Busch
Projekt 26:	Feld
Projekt 28:	Weseke (Königskamp)

- (2) Für die in diesen Projekten angeschlossenen Anwesen gelten die Regelungen der Entwässerungssatzung vom 07.12.1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.1999 sowie die in den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Verträgen getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Ausgenommen hiervon sind Anschlüsse, die im Bereich der o. g. Projekte erfolgen, jedoch erst nach Beendigung dieser Projekte am 31.12.1994 beantragt und hergestellt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 12.07.2011 außer Kraft.

Anlage

zu § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Südlohn

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderung/Höchstwerte ¹⁾
Temperatur	35°C an der Einleitungsstelle
ph-Wert	6,5 - 10 an der Einleitungsstelle
absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich wenn keine Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l 10 ml/l. Diese Werte beziehen sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (> NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17) Farbstoffe	100 mg/l 250 mg/l Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	50 mg/l; DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar. 100 mg/l
gesamt (DIN 38409 Teil 18) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 Teil 18) *Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) *Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und biologisch abbaubare organische halogenfreie Lösemittel (DIN 38412, Teil 25)	20 mg/l 1 mg/l 0,5 mg/l Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l
*Antimon (Sb); *Arsen (As); *Cadmium (Cd) ²⁾	0,5 mg/l
*Barium (Ba); Zinn (Sn); *Zink (Zn);	5 mg/l
*Blei (Pb), *Kupfer (Cu); *Nickel (Ni); *Silber (Ag); *Chrom (Cr), gesamt; Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
*Chrom (Cr VI)	0,2 mg/l
*Cobalt (Co); *Selen (Se); Sulfid	2 mg/l
*Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	10 mg/l
Stickstoff aus Ammonium/Ammoniak (NH ₄ -N +NH ₃ -N)	200 mg/l
Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l
Sulfat (SO ₄) ³⁾	600 mg/l
Fluorid (F); Phosphatverbindungen (P) ⁴⁾	50 mg/l
wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁵⁾	100 mg/l
Spontane Sauerstoffzehrung gem. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l

Im übrigen gelten die Werte des Arbeitsblattes A 115 des Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV).

* Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-AbwasserVwV

¹⁾Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.

²⁾ Bei Cadmium können auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.

³⁾ In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.

⁴⁾ In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.

⁵⁾ Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen oder biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

TOP 11.: 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn (Feuerwehrsatzung)

Sitzungsvorlage-Nr.: 4/2014

(RM Frau Schmittmann ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss: Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn (Feuerwehrsatzung):

**Satzung zur 1. Änderung der
Satzung der Gemeinde Südlohn über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren
bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Südlohn (Feuerwehrsatzung)
vom 26.11.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Gemeinde Südlohn folgende Satzung:

- 1. In § 4 Abs. 5 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.**
- 2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „15“ ersetzt.**
- 3. § 14 erhält folgende Fassung:**
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TOP 12.: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.01.2014 betr. Vorstellung Sachstand Gründung Wirtschaftswegeverband

Sitzungsvorlage-Nr.: 14/2014

Der **BM** stellt anhand einer Präsentation die Aufgaben und das Vorhaben des Wirtschaftswegeverbandes dar.

Zunächst stellt der **BM** heraus, dass die Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes möglichst transparent mit den Beteiligten besprochen werden und durchgehend ein möglichst einheitlicher Wissensstand aufrecht erhalten werden sollte. Daher steht der **BM** insbesondere bereits mit den Landwirten als flächenmäßig größte Gruppe der Eigentümer im Außenbereich in Kontakt. Mit diesen hat es erste Gespräche gegeben.

Insbesondere verweist der **BM** darauf, dass die Kommunen im Kreis Borken ein erhebliches Interesse an der Gründung von Wirtschaftswegeverbänden haben. Daher wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in welcher die verschiedenen Beteiligten institutionell vertreten sind, nämlich der Kreis Borken, die Städte Ahaus, Gescher, Rhede, Velen, Vreden sowie die Gemeinde Südlohn, dem Städte- und Gemeindebund, dem WLV Kreisverband Borken und der Landwirtschaftskammer.

Die Stadt Gescher ist in der Projektierung der Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes am weitesten vorangeschritten, so dass die Stadt Gescher mit Unterstützung der weiteren Beteiligten als erste Kommune das Gründungsverfahren, welches über den Kreis Borken abgewickelt wird, voraussichtlich noch im Jahr 2014 durchführt. Parallel dazu wird in weiteren Kommunen, insbesondere in der Gemeinde Südlohn, ebenfalls die Gründung vorangebracht, möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern im Außenbereich, s.o..

Unter den bestehenden Möglichkeiten, die Finanzierung und Umsetzung der Unterhaltung von Wirtschaftswegen kontinuierlich zu betreiben, erscheint die Gründung eines Wirtschaftswege(unterhaltungs)verbandes als die sinnvollste.

Im Verband können insbesondere die Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Ausbaumaßnahmen gemeinschaftlich, transparent und zielführend abgestimmt und umgesetzt werden. Die Gemeinde Südlohn wird ebenfalls Teil eines solchen Verbandes sein. Das bedeutet, dass letztlich die Mitglieder des Verbandes entscheiden können, welche Wege in welchem Umfang unterhalten, saniert oder auch stillgelegt werden.

Der **BM** führt weiter aus, dass natürlich eine solide Finanzierung auf die Beine gestellt werden muss. In diesem Zusammenhang trägt er vor, dass etwaig verfügbare Möglichkeiten der Förderung, wie etwa eine Gründungsförderung, genutzt werden sollten.

Weiter ist im Zuge der Gespräche zu ermitteln, in welcher Weise die Beiträge der Verbandsmitglieder auszugestalten sind, wie etwa Grundbetrag zuzüglich „Erschwererzulage“ (etwa für Betriebe mit hohem Verkehrsaufkommen) oder auch Erleichterungen (Eigentümer im Außenbereich, die lediglich auf ehemaligen Hofstellen oder Gebäuden im Außenbereich wohnen). Beitragsleistungen können Geldleistungen, jedoch auch so genannte Hand- und Spanndienste sein oder etwa, soweit erforderlich, die Übertragung von Grundeigentum.

Insoweit sind noch einige Vorarbeiten zu leisten.

Die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe „Gründung eines Wirtschaftswegeverbandes“ wird am 04.03.2014 stattfinden. Auch das Gespräch mit den Eigentümern im Außenbereich wird intensiv weitergeführt werden.

Zum zeitlichen Ablauf kann im derzeitigen Stadium noch keine konkrete Aussage getroffen werden.

Als nächster Schritt steht die Kategorisierung der Wege nach Nutzungen an, soweit noch nicht erfolgt. Eine Schadenskategorisierung existiert und wird derzeit aktualisiert. Eine erste Darstellung der Nutzungen wurde von der Verwaltung ebenfalls bereits erstellt und ist mit den Beteiligten zu besprechen und zu konkretisieren.

Auf Nachfrage der **UWG-Fraktion** teilt der **BM** mit, dass die im Eigentum der Gemeinde stehenden Wege auch im Eigentum der Gemeinde bleiben.

Weitere Fragen werden vom **BM** beantwortet.

Auf Nachfrage der **Grüne Fraktion** wird die Präsentation der Niederschrift beigelegt.

Beschluss: -/-

TOP 13.: Mitteilungen und Anfragen

13.1.: Baugebiet Burloer Straße West

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** teilt mit, dass die Bezirksregierung die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes am 31.01.2014 genehmigt hat. Mit der Vermarktung kann nun begonnen werden. Der **BM** bedankt sich bei allen Beteiligten.

Beschluss: -/-

13.2.: Sanierung B 70 Richtung Vreden

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Herr Vahlmann stellt die Planung vor. Die Sanierung erfolgt in drei Abschnitten. Der Baubeginn ist für den 17.02.2014 vorgesehen und die Fertigstellung wird ca. Mai/Juni 2014 sein.

Beschluss: -/-

13.3.: LEADER-Wettbewerb

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** teilt mit, dass Anfang März 2014 eine Informationsveranstaltung zur LEADER-Förderperiode 2014-2020 stattfindet. Bei diesem Termin geht es darum, inwieweit Interesse an einer gemeinsamen LEADER-Bewerbung besteht und wie dieser Prozess angegangen werden soll.

Das ILEK-Projekt ist zum 31.12.2013 ausgelaufen.

Beschluss: -/-

13.4.: SOMIT e.V.

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Der **BM** teilt mit, dass die Werbegemeinschaft Südlohn sich in der Mitgliederversammlung am 04.02.2014 für Gespräche zur Fusion mit dem SOMIT e.V. ausgesprochen hat.

Beschluss: -/-

13.5.: Benehmensverfahren Kreisumlage

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr van de Sand erkundigt sich nach dem Benehmensverfahren zur Höhe der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014. Der **BM** wird den Text zur Verfügung stellen.

Beschluss: -/-

13.6.: Verkehrsschau

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Kahmen erkundigt sich nach dem Zeitpunkt der nächsten Verkehrsschau. Die Verwaltung teilt mit, dass die nächste Verkehrsschau voraussichtlich im Mai 2014 stattfinden wird.

Beschluss: -/-

13.7.: Wirtschaftsweg im Look

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Frau Seidensticker-Beining bemängelt den Zustand des Wirtschaftsweges im Look und fragt an, ob diese Schäden evtl. durch Stallbaumaßnahmen eines Landwirtes in diesem Bereich verursacht wurden.

Die **Verwaltung** sagt eine Prüfung zu.

Beschluss: -/-

13.8.: Bauvorhaben im Venn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Brüning erkundigt sich nach den Neubau in Richtung Vreden vor den Zollhäusern. Der **BM** gibt bekannt, dass es sich um eine Aussiedlung handelt, die mit dem Kreis abgestimmt sei.

Diese Aussiedlung ermöglicht eine Erweiterung der bebaubaren Flächen im Wohnbaugebiet Scharperloh II

Beschluss: -/-

13.9.: Schutzhütte im Eschlohn

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Herr Brüning erkundigt sich nach einem Mann, der in der Brookhütte seine Bleibe gefunden habe und durch Nachbarn versorgt wurde und jetzt um Spenden bittet.

Die **Verwaltung** sagt eine Prüfung zu.

Beschluss: -/-

Christian Vedder
Bürgermeister

Eva Mensing
Schriftführerin